



**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 23.02.1984 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.1997 als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Hansestadt Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge)
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren)
  - c) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse

**Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

**§ 2**

**Grundsatz**

Die Hansestadt Lüneburg erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.



### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
    - bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
    - bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
    - bei Grundstücken, die über die sich nach 2. b) ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der Straße bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die gesamte Fläche des Grundstücks.

### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
- für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt, sofern sich nicht durch nachfolgende Regelungen Abweichungen ergeben,
  - für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der Fläche, die sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt,  
berechnet.
- (2) Die zulässigen Geschoss- oder Grundflächen der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus den Festsetzungen der Geschoss- oder Grundflächenzahlen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Ist für Grundstücke in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Geschossflächenzahl 1/5 der Baumassenzahl. Soweit anstelle einer Geschossflächenzahl die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, wird die Geschossflächenzahl aus der Multiplikation der Grundflächenzahl und der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt. Wird anstelle der Geschossflächenzahl die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Für Grundstücke, für die keine Festsetzungen im Sinne dieses Absatzes bestehen, ergeben sich die zulässigen Geschoss- oder Grundflächen aus den nachstehenden Geschoss- oder Grundflächenzahlen:



	GFZ	GRZ
1. in Kleinsiedlungsgebieten, in denen zulässig sind .....		
1 Vollgeschoss .....	0,3	0,2
2 Vollgeschosse .....	0,4	0,2
2. in Wohngebieten, in denen zulässig sind .....		
1 Vollgeschoss .....	0,35	0,3
2 Vollgeschosse .....	0,6	0,3
3 Vollgeschosse .....	0,8	0,3
4 und mehr Vollgeschosse .....	1,0	0,4
3. in Mischgebieten, in denen zulässig sind .....		
1 Vollgeschoss .....	0,5	0,4
2 Vollgeschosse .....	0,8	0,4
3 Vollgeschosse .....	1,0	0,4
4 und 5 Vollgeschosse .....	1,1	0,4
6 und mehr Vollgeschosse .....	1,2	0,4
4. in Kerngebieten, in denen zulässig sind .....		
1 Vollgeschoss .....	1,0	1,0
2 Vollgeschosse .....	1,6	1,0
3 Vollgeschosse .....	2,0	1,0
4 und 5 Vollgeschosse .....	2,4	1,0
6 und mehr Vollgeschosse .....	2,6	1,0
5. in Gewerbegebieten, in denen zulässig sind .....		
1 Vollgeschoss .....	0,8	0,8
2 Vollgeschosse .....	1,6	0,8
3 Vollgeschosse .....	1,8	0,8
4 und mehr Vollgeschosse .....	2,0	0,8
6. in Industriegebieten .....	2,0	0,8
7. für Gemeinbedarfsflächen, wie Schulen, Kirchen, Versorgungsflächen und Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen gilt Nr. 2 entsprechend, Kirchen gelten als eingeschossig		
8. bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken .....	0,5	0,3

Die gebietliche Zuordnung eines Grundstücks richtet sich nach der überwiegend vorhandenen Nutzungsart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB. Zur Ermittlung der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Die bei bebauten Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse gelten als zulässige Geschosse im Sinne der Nummern 1 bis 5.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

(3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze), gilt als Beitragsfläche

1. für die Beseitigung von Schmutzwasser 1/3 der Grundstücksfläche,
2. für die Beseitigung von Regenwasser 1/4 der Grundstücksfläche.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Als zulässige Geschossfläche gilt die tatsächliche Geschossfläche. Die tatsächliche Grundfläche gilt als zulässige Grundfläche.

(5) Der Abwasserbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an die Abwasseranlage zur Beseitigung von

1. Schmutzwasser.....2,11 €
2. Niederschlagswasser.....0,84 €



(6) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.

(7) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Hansestadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Eigentumsanteils beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2).

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der endgültigen Beitragsschuldnerin oder dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 9**

### **Ablösung**

(1) Vor Entstehung der Beitragspflicht sind Vereinbarungen über die Zahlung von Ablösungsbeträgen an die Hansestadt Lüneburg zulässig. Mit der Zahlung dieser Beiträge gelten die künftig entstehenden jeweiligen Abwasserbeiträge als endgültig abgegolten. Nachforderungen oder Rückzahlungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Bestimmungen über den jeweiligen Abwasserbeitrag unter Berücksichtigung der bis zum Abschluss zu erwartenden Kostenveränderungen sowie unter Berücksichtigung besonderer Kosten wegen etwaiger erschwerender Umstände, die sich aus der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen ergeben, berechnet.



## Abschnitt III: Abwassergebühr

### § 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren von den Gebührenpflichtigen der Grundstücke erhoben, die an die jeweiligen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 NKAG deckt. Die Hansestadt trägt von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung den Kostenanteil, der auf die Entwässerung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen entfällt und sich aus dem Verhältnis zwischen der für die Niederschlagswassergebühren relevanten Grundstück- und der Straßenentwässerungsflächen errechnet.

### § 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (4) Hinsichtlich der auf dem Gebiet der Hansestadt Lüneburg gelegenen und von der Purena GmbH mit Frischwasser versorgten Grundstücke ist die Purena GmbH gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Schmutzwassers, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide im Namen der Hansestadt Lüneburg durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Hansestadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung eines Zählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige der Hansestadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Hansestadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats bei der Hansestadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Hansestadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt die oder der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Hansestadt.
- (8) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, ist für die Berechnung der Schmutzwassergebühr eine geschätzte Abwassermenge zugrunde zu legen. Die nach dieser Schätzung vorgenommene vorläufige Veranlagung ist zu berichtigen, wenn die Abwassermenge für den Erhebungszeitraum aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs ermittelt worden ist.
- (9) Erhöht oder vermindert sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes, ist nach Abs. 8 zu verfahren. Wechselt die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige oder die Mieterin oder der Mieter eines Einfamilienhauses, kann auf Antrag nach Abs. 8 verfahren werden.



**§ 12**

**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.
- (2) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen werden zu 50 v. H. berücksichtigt:
  - a) Flächen, die an eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser angeschlossen sind und diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat. Die Anlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen und genehmigt sein.
  - b) Kiesdächer und begrünte Dachflächen
  - c) Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien befestigt sind. Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie
    - Rasengitter-, Rasenkammer und Rasenlochsteine,
    - haufwerkporiges wasser- und luftdurchlässiges Betonpflaster,
    - Pflasterflächen mit einem Fugenanteil über 15 v. H.,
    - Pflastersysteme mit einer dauerhaften Versickerungsleistung von mind. 270 l/ (s x ha). Der Nachweis ist durch ein Werks- oder Systemprüfzeugnis zu erbringen.
- (3) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisterne) zur Gartenbewässerung mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> hat, werden für jeden m<sup>3</sup> Speicher 20 m<sup>2</sup> der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (4) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung (Zisterne) mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> hat, werden für jeden m<sup>3</sup> Speicher 30 m<sup>2</sup> der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.
- (5) Maßgebend für die Gebühr sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Veränderungen an der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird (Gebührenmaßstab), werden mit Beginn des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats gebührenwirksam.

**§ 13**

**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt  
je m<sup>3</sup> Abwasser  
ab 01.01.2019 ..... 1,45 €  
ab 01.01.2020 ..... 1,65 €
- (2) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt  
je Berechnungseinheit jährlich ..... 0,39 €



## **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Abwassereinrichtung verbundene Leistung gem. § 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem die Eigentümerin oder der Eigentümer; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an diese Stelle die oder der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Sofern ein Nießbrauchrecht oder sonstiges zur Nutzung des Grundstücks dingliches Recht eingeräumt ist, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungseigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Satz 1 gilt entsprechend für Wohnungserbbauberechtigte.
- (5) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) und hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Wenn die oder der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung auf die Hansestadt entfallen, neben der oder dem Verpflichteten.

## **§ 15 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht zur Beseitigung des Schmutzwassers im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr vom Zeitpunkt an bzw. bis zum Zeitpunkt des Endes der Zuführung des Schmutzwassers berechnet.

## **§ 16 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für das Schmutzwasser ist der Wasserverbrauchszeitraum (Ablesezeitraum) des Wasserversorgers und für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich des Schmutzwassers mit Ablauf und hinsichtlich des Niederschlagswassers mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Abwassergebühren können in einem Bescheid zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte (Erhebungszeiträume) gilt.
- (2) Auf die für den Erhebungszeitraum der Schmutzwasserentsorgung zu erwartende Gebühr werden monatliche Abschlagszahlungen aufgrund der endgültig abgerechneten Abwassermenge des zuletzt abgelaufenen und abgerechneten Erhebungszeitraumes, im Falle des § 11 Abs. 8 aufgrund der geschätzten Abwassermenge, erhoben. Erfolgt die Schmutzwassergebührenfestsetzung abweichend von § 11 Abs. 4 nicht durch die beauftragte Stelle, so werden Abschlagsbeträge zu den nach Abs. 3 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Fälligkeitsterminen festgesetzt.
- (3) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 15) zugrunde gelegt. Die festzusetzende Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zum darauffolgenden Quartalstermin fällig, soweit der Bescheid nicht eine andere Fälligkeit bestimmt.



(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Niederschlagswassergebühr abweichend vom Absatz 3 Satz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. Ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, frühestens aber am 01.07. des Jahres.

(5) Im Falle von erhobenen Abschlagszahlungen ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine endgültige Festsetzung der Gebühr vorzunehmen; sinngemäß Gleiches gilt auch für die Fälle nach § 14 Abs. 2 (Wechsel der Gebührenpflichtigen) und § 15 Abs. 3 (Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Beseitigung des Schmutzwassers). Festzusetzende Abschlusszahlungen werden bei fortdauernder Gebührenpflicht im Falle monatlicher Abschlagszahlungen mit der ersten Abschlagszahlung für den folgenden Erhebungszeitraum, in allen anderen Fällen bzw. im Falle des Erlöschens der Gebührenpflicht ein Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlte Beträge (Gutschriftbeträge) werden bei fortdauernder Gebührenpflicht mit den folgenden Fälligkeitsbeträgen verrechnet, im Übrigen erstattet.

#### **Abschnitt IV: Kostenerstattungen**

##### **§ 18**

#### **Entstehen des Erstattungsanspruches**

(1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen sind der Hansestadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Stellt die Hansestadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Hansestadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 5 und 8 dieser Satzungen gelten entsprechend.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

#### **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 19**

#### **Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgestellt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

##### **§ 20**

#### **Auskunftspflicht**

(1) Der Abgabepflichtige und ihre Vertreter haben der Hansestadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Hansestadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben der Hansestadt auf deren Aufforderung binnen zwei Monaten den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, sowie Ermäßigungstatbestände nach § 12 Abs. 2 bis 5 schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs dieser Fläche und Veränderungen der Ermäßigungstatbestände haben die Abgabepflichtigen der Hansestadt Lüneburg auch ohne Aufforderung binnen zwei Monaten schriftlich mitzuteilen. Kommt der oder die Abgabepflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Art und Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

##### **§ 21**

#### **Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Hansestadt sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerblerin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hansestadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.





(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der Hansestadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Feststellung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den §§ 9 und 10 NDSG bei der Hansestadt Lüneburg zulässig: Grundstücksdaten (Lage, Katasterdaten, Größe des Grundstücks, Änderungs(kalender)daten), Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der weiteren Abgabe-(Beitrags-/Gebühren-)pflichtigen sowie der Bescheidempfänger, Frischwasserverbrauchsdaten sowie Art und Umfang der Niederschlagswassernutzung (Zählernummern, Zählerstände), Art und Umfang der Grundstücksversiegelung.

(2) Zur Erledigung der in § 11 Abs. 4 genannten Aufgaben bedient sich die Hansestadt Lüneburg der Datenverarbeitungsanlage der Purena GmbH.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 der Hansestadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  - c) entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - d) entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Hansestadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - e) entgegen § 20 Abs. 3 der Hansestadt auf deren Aufforderung oder bei Änderungen des Umfangs auch ohne Aufforderung nicht binnen zweier Monate den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder die Änderung des Umfangs schriftlich mitteilt,
  - f) entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - g) entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  - h) entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
  - i) entgegen § 21 Abs. 3 der Hansestadt nicht davon Mitteilung macht, dass zu erwarten ist, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lüneburg, den 19.12.2019  
Hansestadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

.....  
Veröffentlicht am 30.12.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 15